



Verein für
MENSCHEN



**Boxdorfer
Werkstatt**
*Gemeinsam mit
Menschen für Menschen*

Boxdorfer Werkstatt

*Gemeinsam mit
Menschen für Menschen.*



Verein für
MENSCHEN



**Boxdorfer
Werkstatt**
*Gemeinsam mit
Menschen für Menschen*

Aspekte der Rentenversicherung beim Wechsel zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt sowie das Budget für Arbeit

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(bis 31.12.2000 Erwerbsunfähigkeitsrente)

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Gesetzliche Grundlagen

- §37 SGB VI Altersrente
- §43 SGB VI Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- §50 SGB VI Wartezeiten

Altersrente nach §37, 1 SGB VI

§ 37
Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen () anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach §43, 1 SGB VI

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung, wenn sie

1. **teilweise erwerbsgemindert** sind,
2. in den **letzten fünf Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung **drei Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens sechs Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Rente wegen Erwerbsminderung nach §43, 2 SGB VI

2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen **voller** Erwerbsminderung, wenn sie

1. **voll erwerbsgemindert** sind,
2. in den letzten **fünf Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung **drei Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Rente wegen Erwerbsminderung nach §43, 2 Satz 2 SGB VI

Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach §1 Satz 1 Nr. 2 , die **wegen Art oder Schwere** der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und

Rente wegen Erwerbsminderung nach §43, 2 Satz 2 SGB VI

Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach §1 Satz 1 Nr. 2 , die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in **der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung** in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Rente wegen Erwerbsminderung nach §43, 6 SGB VI

- 6) Versicherte, die bereits **vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit** voll erwerbsgemindert waren und seitdem **ununterbrochen** voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn **sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt** haben.

Wartezeiterfüllung §50 SGB VI

- (1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von **fünf Jahren** ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente **wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und**
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tod eine Rente bezogen hat.

- (2) Die Erfüllung der **Wartezeit von 20 Jahren** ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit **vor Eintritt** der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

Wartezeiterfüllung

Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist an eine „**Doppelbedingung**“ geknüpft:

Bedingung 1: Der Versicherte muss 60 Kalendermonate (5 Jahre) Beiträge eingezahlt haben.

Bedingung 2: Bei Eintritt der Erwerbsminderung müssen innerhalb der letzten fünf Jahre 36 Kalendermonate (3 Jahre) Beiträge geleistet worden sein.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein!!

Keine Rente wegen Erwerbsminderung nach §43, 3 SGB VI

- (3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Erfolgreicher Wechsel aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

- Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten als voll erwerbsgemindert §43, 2 Satz 2, Nr. 1.
- Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann nach 20 Jahren Beitragszahlung in einer WfbM beantragt werden.
- Bei einem erfolgreichen, d.h. dauerhaften Wechsel aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden die, in der WfbM erbrachten Beitragszeiten als reguläre Beiträge behandelt (Anrechnung auf die allgemeine Wartezeit).
- Dem/der ehemaligen Werkstattbeschäftigten entstehen keine Nachteile.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Es ergeben sich insgesamt 4 Konstellationen:

- Erfolgreicher Wechsel
- Missglückter Arbeitsversuch
- Abbruch mit Erfüllung der Wartezeit
- Abbruch ohne Erfüllung der Wartezeit

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Keine Unterbrechung der vollen Erwerbsminderung - Rückkehr in die WfbM

- Die Vermittlung wird als gescheiterter Arbeitsversuch betrachtet.
- Hier greift §43, 2 Satz 2,2 SGB VI. Es wird davon ausgegangen, dass niemals Erwerbsfähigkeit vorgelegen hat. Die Wartezeit nach §43,6 SGB VI war nicht unterbrochen. §
- Für einen gescheiterten Arbeitsversuch gibt es keine zeitliche Begrenzung. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall, und in der Regel mit ärztlichem Gutachten.
- Die Beitragszeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden auf die besondere Wartezeit nach §43,6 SGB VI angerechnet.
- Der/die Beschäftigte hat keine Nachteile in Bezug auf Wartezeiten.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Erneuter Eintritt der vollen Erwerbsminderung

- Es wird davon ausgegangen, dass während der Anstellung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Erwerbsfähigkeit vorgelegen hat, d.h. die volle Erwerbsminderung vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit war unterbrochen.
- Bei Verlust des Arbeitsplatzes (und behinderungsbedingter nicht-Vermittelbarkeit) tritt ein neuer Fall von voller Erwerbsminderung ein.
- Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall, und in der Regel mit ärztlichem Gutachten.
- Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Fall 1: Erneuter Eintritt der vollen Erwerbsminderung mit Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

- Es werden die Beitragszeiten in der WfbM mit den Beitragszeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt addiert.
- Wurden in den letzten 5 Jahren für 36 Kalendermonate Beiträge abgeführt, erfüllt die Person die Voraussetzungen nach §43,2 SGB VI und hat damit Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Fall 2: Erneuter Eintritt der vollen Erwerbsminderung ohne Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

- Es werden die Beitragszeiten in der WfbM mit den Beitragszeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt addiert.
- Wurden in den letzten 5 Jahren für weniger als 36 Kalendermonate Beiträge abgeführt, erfüllt die Person die Voraussetzungen nach §43,2 SGB VI nicht, und hat damit keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- Hinzukommt, dass §43, 2 Satz 2,2 SGB VI nicht greift. Es wird davon ausgegangen, dass Erwerbsfähigkeit vorgelegen hat. Die Wartezeit nach §43,6 SGB VI war unterbrochen. Die besondere Wartezeit von 20 Jahren **beginnt erneut** mit Aufnahme in eine WfbM.
- Der/die Beschäftigte hat den Nachteil, bereits erworbene Wartezeiten für eine Rente nach §43,6 SGB VI zu verlieren.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Budget für Arbeit § 61 BTHG Start zum 01.01.2018 mögliche Auswirkungen – heutiger Stand

- Bei Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, im Rahmen des BfA liegt weiterhin **keine Erwerbsfähigkeit** vor, trotz abgeschlossenem Arbeitsvertrag.
- Es wird **keine Arbeitslosenversicherung** abgeführt.
- Die Beitragszahlung an die DRV erfolgt beim BfA auf Basis des **tatsächlichen Entgelts**.
- Bei Beschäftigung in der WfbM (und auch nach Rückkehr in die WfbM) erfolgt die Beitragszahlung auf Basis des **„fiktiven Entgelts“**.
- Nach insgesamt 20 Jahren kann **in beiden Fällen** eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt werden (???)
- Der/die Teilnehmende hat unter Umständen einen Nachteil in der Rentenberechnung da die Beitragshöhe in der Zurechnungszeit durch die **reduzierten Beiträge** während des BfA niedriger sein werden.
- Die Rentenanwartschaftszeiten gehen allerdings **nicht verloren**.

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Budget für Arbeit- mögliche Folgen einer Überprüfung der Erwerbsfähigkeit durch die Rentenversicherung im Auftrag der Bezirke (bzw. ÜTrSH)



Besonderheit bei Wechsel aus WfbM in ein Integrationsprojekt

- Bei Beschäftigten einer WfbM, die in ein Integrationsprojekt nach §132 SGB IX wechseln und deren Bruttoentgelt dort weniger als 80% der Bezugsgröße beträgt,
- erstattet der Bund dem Arbeitgeber (=Integrationsprojekt) den Rentenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen
- tatsächlichem Bruttoentgelt und 80% der Bezugsgröße,
- sowohl Arbeitgeberanteil als auch Arbeitnehmeranteil analog den Regelungen in WfbM.
- Voraussetzung ist der direkte Wechsel aus der WfbM
- (§179, 1 SGB VI)

**Stand 01/2018: 2.436,00 EUR
18,6% RV-Beitrag (West)**

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Weitere wichtige Aspekte

- Wesentlich ist der Tag des Eintritts der Erwerbsminderung, nicht das Antragsdatum
- Kindererziehungszeit wird für 3 Jahre gewertet, bis zum 10 Lebensjahr des Kindes als Berücksichtigungszeit (Wichtig für die Wartezeit 3 in 5)
- Arbeitslosigkeit gilt auch ohne Leistungsbezug als „Berücksichtigungszeit“ (lückenlose Meldung!!)
- Vorzeitige Wartezeiterfüllung prüfen bei:
 - Ausbildung
 - Arbeitsunfall
 - Berufskrankheit
 - Wehr-/Zivildienst
 - Gewahrsam

Thomas Wedel, "arbeit plus" Stand 10.2019

Thomas Wedel

Geschäftsführung

Werkstattleitung Reha und Integration

„arbeit plus“

Boxdorfer Werkstatt BZB gGmbH

Am Spund 4

90427 Nürnberg

Tel. 0911/930990

Fax. 0911/93099 99

Mail: wedel@boxdorfer-werkstatt.de



**Boxdorfer
Werkstatt**

*Gemeinsam mit
Menschen für Menschen.*